

Konsolidierte Lesefassung
(Stand: 10. April 2021 – mit Änderungen durch die 24., 27., 28. und 30.
Allgemeinverfügung, ohne Begründung)

**Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine
Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
(HVwVfG), §§ 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 9 Corona-Kontakt- und
Betriebsbeschränkungsverordnung mit folgendem Wortlaut:**

23. Allgemeinverfügung

Aufgrund §§ 28, 28a Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), § 9 Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186), § 11 Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) ordnen wir für das Gebiet des Landkreises Gießen zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

1. Mund-Nasen-Bedeckung

a) In Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 ff IfSG tätigen Personen wird vorbehaltlich §1a Abs. 3 Satz 2 und 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung dringend empfohlen, eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmasken der Standards FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbar ohne Ausatemventil) zu tragen. Dieses gilt auch für in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätige Personen mit Ausnahme der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten sowie für in Einrichtungen nach § 22 Absatz 1 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) tätige Personen.

Die Leitung ist verpflichtet, bei in diesen Einrichtungen tätigen oder diese besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des Besuchs eine Abfrage vorzunehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung an COVID-19 vorliegen.

b) Bei einem Transport von Patienten zu und innerhalb von Einrichtungen des Gesundheitswesens müssen Patienten eine medizinische Maske tragen.

c) Bewohner und Besucher von Gemeinschaftsunterkünften sind verpflichtet, in Räumen, die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmt sind, eine medizinische Maske zu tragen.

d) Soweit im Gebiet des Landkreises Gießen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, sind hiervon die in § 1a Abs.3 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung aufgeführten Personengruppen ausgeschlossen. Soweit Personen aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine medizinische Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, haben sie ein geeignetes Gesichtsvisier zu tragen. Gesichtsvisiere müssen das gesamte Gesichtsfeld adäquat bedecken (also auch unten und an den Seiten). Kinnvisiere, die lediglich Teile des Gesichtes (Mund) bedecken, stellen kein geeignetes Gesichtsvisier dar.

e) Während der Teilnahme an Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen ist eine medizinische Maske zu tragen. Von dieser Verpflichtung sind Tätigkeiten besonderer Funktionsträger im Rahmen der Religionsausübung sowie bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen ausgenommen, soweit diese nicht mit einer medizinischen Maske ausgeführt werden können und hierbei in Sprechrichtung ein Abstand von mindestens 6 m und in alle anderen Richtungen von mindestens 3 m zu anderen Personen eingehalten wird.

f) Soweit es ausreichend ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wird dringend empfohlen, stattdessen eine medizinische Maske zu tragen.

2. In Sitzungen oder Versammlungen von kommunalen Gremien sowie in Sitzungen, an denen mehr als 5 Personen in einem geschlossenen Raum teilnehmen, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen zur Sicherstellung des Sitzungsbetriebs, der Amtshandlung oder aus verfahrensrechtlichen Gründen das Abnehmen der medizinischen Maske erforderlich ist. Hier soll dem Risiko einer Infektion durch andere geeignete Schutzmaßnahmen begegnet werden. Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen müssen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter analog zu § 1 Abs. 2b Nr. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung erfasst werden. Die Regelungen zum Hausrecht und zu sitzungsinernen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60 Hessische Gemeindeordnung mit allen auf sie verweisenden Vorschriften sowie der Geschäftsordnungen und Satzungen gelten unbeschadet dessen.

3. Bei Zusammenkünften und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr.1, Absatz 2a und 2b und § 5 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung dürfen Speisen und Getränke weder angeboten noch geliefert werden.

4. Für die Inanspruchnahme von Abhol- und Lieferdiensten im Sinne von § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung findet § 4 Abs. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung entsprechende Anwendung.

5. Die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr wird untersagt, ebenso wird der Konsum von Alkohol an folgenden Plätzen, Orten und Anlagen untersagt:

a) Biebertal

aa) Rodheim-Bieber

- Parkplatz Bürgerhaus Rodheim
- Parkplatz Bürgerhaus Bieber
- Parkplatz und Bereich um das Hallenbad
- Großsporthalle samt Stadion in Rodheim
- unmittelbare Umgebung der Kerschensteiner Schule
- Bornweg und Verlängerung bis zur L3286
- unmittelbare Umgebung der Großsporthalle

bb) Vetzberg

- Bereich der Burg (Plateau)
- Parkplatz hinter der Feuerwehr/Festplatz bis Sportplatz

cc) Fellingshausen

- Bereich Mehrzweckhalle
- Parkplatz Friedhof
- Bereich Sportplatz
- Vorplatz Feuerwehrhaus
- außenliegend die „Sandkaute“

dd) Krumbach

- Bereich Sportplatz
- Bereich Mehrzweckhalle
- Spielplatz Waldhausstraße

ee) Frankenbach

- Bereich Sportplatz
- Bereich Mehrzweckhalle und Brunnenplatz

ff) Königsberg

- Bereich Sportplatz
- Bereich Mehrzweckhalle
- Vorplatz Feuerwehr

b) Gießen

- Berliner Platz
- Messeplatz Ringallee einschließlich Parkplatz Ringallee
- Marktplatz einschließlich Löbershof, Marktstraße
- Kirchenplatz einschließlich Georg-Schlosser-Straße
- Lindenplatz
- Fußgängerzonen einschließlich Fußgängerbrücke Selterstor („Elefanten-Klo“)
- Bahnhofsvorplatz einschließlich Übergang bzw. Zugangsbereich Alter Wetzlarer Weg
- Vorplatz Uni-Hauptgebäude einschließlich der Ludwigstraße zwischen Gartenstraße und Goethestraße
- Goethestraße zwischen Löberstraße und Stephanstraße
- Lahnufer beidseitig zwischen und einschließlich Christoph-Rübsamen-Steg und Lahnwiesen

- Parkanlagen entlang des Anlagenrings
- Stadtpark Wieseckau zwischen Ringallee, Philosophenweg und Eichgärtenallee
- Alle Schulhöfe im Stadtgebiet
- Parkplatz/Parkanlage am neuen Friedhof zwischen Marburger Straße und Heinrich-Will-Straße
- c) Grünberg
 - Parkdeck an der Post, Rosengasse
 - Parkdeck Schlossgasse
 - Bereich Bahnhof
 - Renthof (Grünfläche und Bänke)
 - Höfetränke (Bänke)
- d) Hungen
 - aa) Hungen
 - Bürgerpark Hungen
 - Ober- und Untertorstraße
 - Kaiserstraße
 - Gießener Straße
 - Marktplatz (Obertorstraße)
 - Am Zwenger im Bereich der Hausnummer 8 und der Markthalle
 - Am Grasse im Bereich der Hausnummer 1 und der Stadthalle
 - Bahnhof, Raiffeisenstraße 7–12
 - bb) Seegebiet Inheiden und Trais-Horloff
 - cc) Inheiden
 - Stefan-Kuhn-Straße im Bereich der Hausnummer 8a
 - Zum Sportplatz im Bereich der Hausnummer 7
 - dd) Trais-Horloff
 - Wolfskauter Weg im Bereich der Hausnummer 4
 - Bellersheimer Straße im Bereich der Hausnummer 9
 - ee) Villingen
 - Lindenplatz
 - Ruppertsburger Straße im Bereich Sportplatz
 - Bahnhofstraße im Bereich der Hausnummern 14 und 16
 - ff) Nonnenroth
 - In den Gärten im Bereich der Hausnummern 34–36
 - Brunnenstraße am ehemaligen Backhausplatz
 - Heerstraße im Bereich der Hausnummer 2
 - Hauptstraße Ecke Heerstraße / Freier Platz
 - gg) Steinheim
 - Bürgerhausstraße im Bereich der Hausnummer 4
 - In den Musgärten im Bereich des Sportplatzes
 - hh) Rodheim
 - Helgengärten im Bereich der Hausnummer 2
 - Steinheimer Straße im Bereich der Freifläche gegenüber Bürgerhaus
 - Tannenweg / Ecke Lerchenweg und Dalmesberg
 - Oberndorfer Straße im Bereich der Hausnummer 25
 - ii) Langd
 - Schotterweg im Bereich der Hausnummer 4
 - Waldstraße im Bereich des Sportplatzes und der Nummer 17
 - jj) Rabertshausen
 - Rodheimer Straße im Bereich der Hausnummer 3
 - kk) Utphe

- Berstädter Straße im Bereich der Hausnummer 40
- Weedstraße im Bereich der Hausnummern 14–16
- Neue Straße im Bereich der Hausnummer 47

II) Obbornhofen

- Hexenweg im Bereich der Sportanlagen Waldstadion
- Hexenweg im Bereich der Hausnummern 5 und 9
- Bachgasse im Bereich der Obbornquelle
- Oberhofstraße im Bereich der Hausnummer 2
- Kreuzungsbereich Schulstraße / Kommenturgasse

mm) Bellersheim

- Ostendstraße im Bereich der Hausnummer 22
- Bettenhäuser Straße im Bereich der Hausnummer 2
- Kreuzung Bettenhäuser Straße / Münzenberger Straße / Münchgasse
- Münzenberger Straße im Bereich der Nummer 40
- Parkflächen zwischen Ostendstraße und Danziger Straße

e) Laubach

Marktplätze, Kirchplätze, Bürgerparks, Schlossparks, Schutz- und Grillhütten, Dorf- und Festplätze, Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, städtische Grünanlagen, Parkplätze für und vor öffentlichen Einrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten

f) Lich

Marktplätze, Kirchplätze, Bürgerparks, Schlossparks, Schutz- und Grillhütten, Dorf- und Festplätze, Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, städtische Grünanlagen, Parkplätze für und vor öffentlichen Einrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten

g) Lollar

aa) Lollar

- Gießener Str 1-47
- Marburger Str 2-6
- Schmaadlecker Brunnen
- Am alten Bahnhof (Bereich Parkplätze)
- Schur/Bleichstraße (vor der Grundschule, vor der FFW, Spielplatz, Parkplatz)
- Holzmühler Weg 76 (Gelände Rathaus)
- Grillhütte Lollar

bb) Odenhausen

- Grillhütte Odenhausen
- Ehem. Festplatz Odenhausen

cc) Ruttershausen

- Grillhütte Ruttershausen
- Dorfplatz Ruttershausen
- Kirmesplatz Ruttershausen

dd) Salzböden

- Grillhütte Salzböden
- Bereich Dreschhalle Salzböden

h) Staufenberg

- Vitale Mitte mit der angrenzenden Stadthalle
- Jugendzentrum, Rathausstraße

i) Wettenberg

aa) Krofdorf-Gleiberg

- Sportfeld hinter der Eduard-David-Sporthalle
- Skaterbahn beim Freibad

- Denkmal/Bouleplatz Burgstraße
- Bank am Ende der Fohnbachstr. (Richtung Eisteich)
- Kurvenbereich Parkplatz Richtung Burg
- Sportplatz
- alle Spielplätze
- alle Buswartehäuschen
- bb) Launsbach
 - Parkplatz See
 - Plateau Napoleonsnase
 - Parkplatz und Bereich Turnhalle Gesamtschule Gleiberger Land
 - Sportplatz
 - alle Spielplätze
 - alle Buswartehäuschen
- cc) Wißmar
 - Holz & Technikmuseum Parkplatzbereich
 - Mehrgenerationenplatz Fischerweg
 - Sportplatz
 - alle Spielplätze
 - alle Buswartehäuschen

Abweichend von §1 Abs. 1 Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind Aufenthalte an den in Satz 1 genannten Plätzen, Orten und Anlagen täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages nur im Kreis der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von bis zu drei Personen gestattet, wobei Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren mitzuzählen sind.

6. Der Verzehr von Speisen und Getränken, die in Gaststätten nach dem Hessischen Gaststättengesetz oder sonstigen Verkaufsstätten erworben wurden, ist im Umkreis von bis zu 50 Metern um die Abgabestelle untersagt. Die Betreiber der Gast- oder Verkaufsstätten haben auf die Einhaltung dieser Beschränkung hinzuwirken. Hierzu ist mindestens ein gut sichtbarer Aushang anzubringen. Eine Lieferung darf nicht an öffentliche Plätze, Park- und Grünanlagen oder ähnliche Örtlichkeiten, Veranstaltungsstätten und Versammlungsräume erfolgen.

7. Sport

Sport, soweit er nach § 2 Abs. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung noch zugelassen ist, auch Schulsport, sollte nur noch im Freien stattfinden. In geschlossenen Räumen ist er ausnahmsweise dann zugelassen, wenn jedem Sportler mindestens 40 Quadratmeter der nutzbaren Fläche zur Verfügung stehen. Schulsport ist nur im Klassen- oder Kursverband zugelassen. Alle Personen mit Ausnahme der Sportler während der Sportausübung haben die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in allen Bereichen. Dieses gilt auch für den Schulsport, bei dem mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Die Regelungen für Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen nach § 2 Abs. 2a Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bleiben unberührt.

8. Schulen

- a) Präsenzunterricht ab der Jahrgangsstufe 7 darf nur erteilt werden, soweit der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- b) In Ergänzung zu § 3 Abs. 4 Corona-Einrichtungsschutzverordnung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in den Außenbereichen der Einrichtungen sowie vorbehaltlich Nr. 7 während des Schulsports.

9. Für außerschulische Bildungseinrichtungen gelten die Regelungen der Nummern 7 und 8 entsprechend. Der Mindestabstand von 1,5 m gilt nicht für Angehörige desselben Hausstandes.

10. Alten- und Pflegeheime

Es wird für die Besucher von Alten- und Pflegeheimen die Pflicht zum Nachweis eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (POC Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) angeordnet. Antigentests dürfen nicht älter als 24 Stunden, PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden sein, wobei jeweils auf den Zeitpunkt der Probeentnahme abzustellen ist. Die Einrichtung ist verpflichtet, sich die Testergebnisse vorlegen zu lassen und dies zu dokumentieren. Entgegen der Vorschrift des § 1b Absatz 4 Satz 5 Corona-Einrichtungsschutzverordnung gilt die Empfehlung, dass Besucher nach § 1b Absatz 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung vor Betreten der Einrichtung ein tagesaktuelles negatives Coronatestergebnis vorweisen können sollen. Soweit diese Besucher nicht über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen, wird empfohlen, den Besuch nicht in geschlossenen Räumen stattfinden zu lassen.

11. Es wird dringend empfohlen, vor dem Besuch von Einrichtungen, Geschäften und überall dort, wo es zu vermehrten Kontakten oder längerer Verweildauer kommt, Schnelltests in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (PoC Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) zu nutzen.

12. Für private Zusammenkünfte im nichtöffentlichen Raum wird neben der Beschränkung auf den eigenen sowie einen weiteren Hausstand, insgesamt auf höchstens fünf Personen ohne Kinder unter 14 Jahren, Folgendes dringend empfohlen: Einhaltung des Mindestabstandes zu Personen des anderen Hausstandes, Treffen möglichst im Freien, Zusammenkünfte nur von Personen, die über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (PoC Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) verfügen und eine medizinische Maske tragen.

13. Es wird dringend empfohlen, Kindertagesbetreuung nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch zu nehmen.

14. Für alle Veranstaltungen und Angebote in Liegenschaften des Landkreises Gießen mit Ausnahme schulischer Veranstaltungen ist ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erstellen.

15. Alle nach der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowie dieser Allgemeinverfügung zu erstellenden Hygienekonzepte müssen auch die risikoorientierte Reinigung nach Ende der Aktivität umfassen. Auf Verlangen sind die Hygienekonzepte den zuständigen Behörden unmittelbar vorzulegen.

16. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt, dass aufgrund der allgemeinen gesundheitlichen Entwicklung unter Einbeziehung der Vorgaben der übergeordneten Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Institutes aus zwingenden Gründen weitere Auflagen/Bedingungen aufgrund einer aktualisierten Risikobewertung zu stellen sind.

17. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 18. Februar 2021 in Kraft. Sie tritt am 21. April 2021 außer Kraft.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Internet unter <https://corona.lkgi.de/aktuelles/aktuelle-allgemeinverfuegungen/> eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 16. Februar 2021

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete